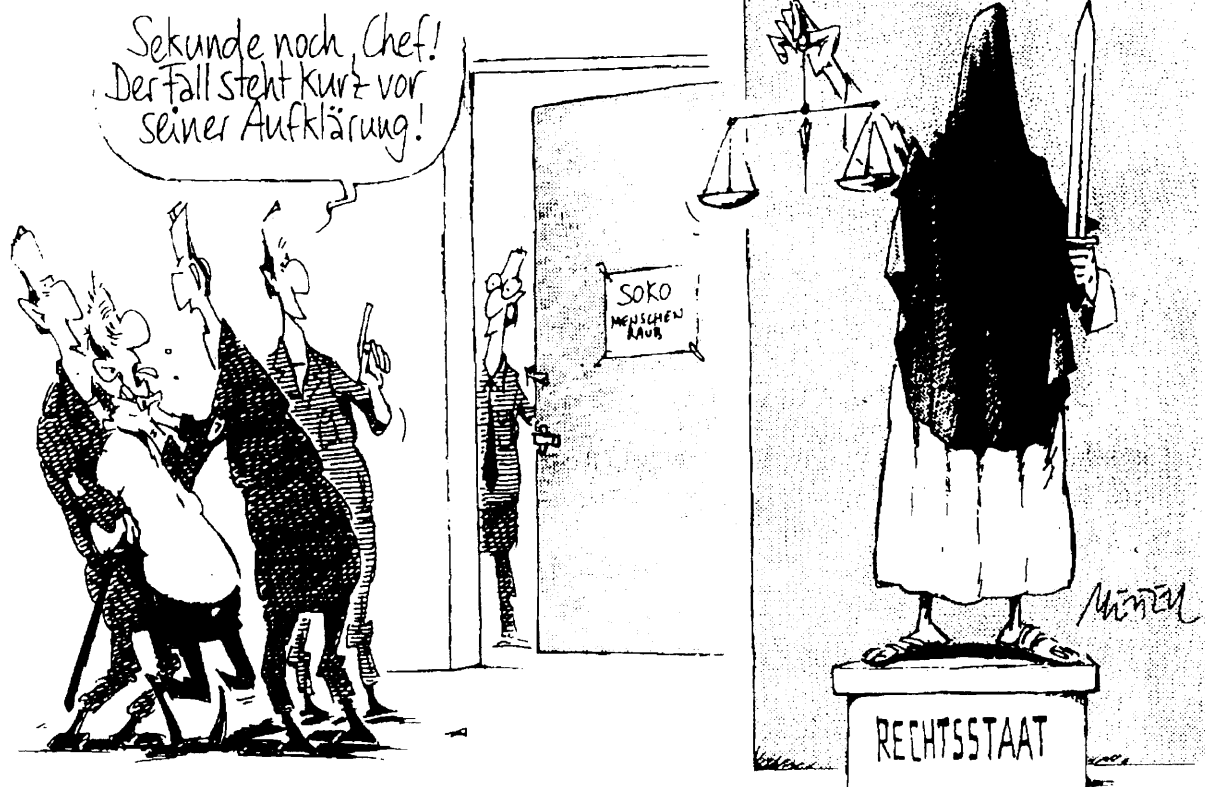


extra

Folter und Rechtsstaat

bpb:
Bundeszentrale für
politische Bildung



INHALT

Seite 3 – 6

Seite 7 – 62

Seite 63

Anmerkungen für die Lehrkraft
Doppelseitiges Arbeitsblatt im Abreibblock (27 Stück)
zum Thema: *Folter und Rechtsstaat*
Literaturhinweise und Internetadressen

Bestellcoupon auf S. 63/64

Zum Autor:



Dr. Axel Herrmann

Geboren 1945 in Jena, Studium der Geschichte, Germanistik und Geographie an der Universität Würzburg, Oberstudiendirektor am Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof. Daneben viele Jahre lang als Schulbuchautor und in der Erwachsenenbildung tätig.

Veröffentlichungen u.a.: Informationen zur politischen Bildung Nr. 210 „Menschenrechte“ (1986, 1991 und 1998), Thema im Unterricht Nr. 11 „Menschenwürde, Menschenrechte“ (1997).

.....
sind vor allem für den Gebrauch in Berufsschulen und für Vertretungstunden gedacht. Die Redaktion nimmt gern Lob, Kritik und Verbesserungswünsche sowie Themenvorschläge entgegen.
.....

Abonnieren Sie den bpb-Schulnewsletter!

→ www.bpb.de/newsletter

und erhalten Sie Informationen zu den aktuellen Publikationen, Projekten und Angeboten der bpb rund um Schule und Unterricht: vier Mal im Jahr – das gebündelte Angebot der bpb.

Impressum

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
www.bpb.de
E-Mail der Redaktion: moeckel@bpb.de (keine Bestellungen!)

Autor: Axel Herrmann
Redaktion: Iris Möckel (verantwortlich), Sabine Klingelhöfer

Gestaltung: Leitwerk. Büro für Kommunikation, Köln
Titelbild: Gerhard Mester (c/o Baaske Cartoons)
Druck: Neef + Stumme, Wittingen

Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt. Der Text kann in Schulen zu Unterrichtszwecken vergütungsfrei vervielfältigt werden. Bei allen gesondert bezeichneten Fotos und Karikaturen liegen die Rechte nicht bei uns, sondern bei den Agenturen.
Haftungsausschluss: Die bpb ist für den Inhalt der aufgeführten Internetseiten nicht verantwortlich.

1. Auflage: April 2005
ISSN 0944-8357
Bestell-Nr. 5.395 (siehe Bestellcoupon S. 63)

Lieferbare Themenblätter im Unterricht

- Nr. 2: Die Ökosteuer in der Diskussion. Bestell-Nr. 5.352
- Nr. 5: Fleischkonsum und Rinderwahn. Bestell-Nr. 5.355
- Nr. 7: Neuer Markt: Internet und Copyright. Bestell-Nr. 5.357
- Nr. 8: Zivilcourage: Eingreifen statt zuschauen! Bestell-Nr. 5.358
- Nr. 23: Koalitionen und Regieren. Bestell-Nr. 5.373
- Nr. 24: 17. Juni 1953 und Herbst '89. Bestell-Nr. 5.374
- Nr. 25: Heimat ist, wo ich mich wohlfühle. Bestell-Nr.: 5.375
- Nr. 27: Aktien – Chancen und Risiken. Bestell-Nr. 5.377
- Nr. 29: Nationale Symbole. Bestell-Nr. 5.379
- Nr. 31: Zuwanderung nach Deutschland. Bestell-Nr. 5.381
- Nr. 32: Familienbande. Bestell-Nr. 5.382
- Nr. 33: Internet-Sicherheit. Bestell-Nr. 5.383
- Nr. 34: Europa der 25 – Osterweiterung der EU. Bestell-Nr. 5.384
- Nr. 35: Staatsverschuldung – Ausmaß und Folgen. Bestell-Nr. 5.385
- Nr. 36: Präsidentschaftswahlen in den USA. Bestell-Nr. 5.386
- Nr. 37: 20. Juli 1944: Attentat auf Hitler. Bestell-Nr. 5.387
- Nr. 38: Jugendbeteiligung in der Demokratie. Bestell-Nr. 5.388
- Nr. 39: Zuschauer–Demokratie? Bestell-Nr. 5.389
- Nr. 40: Freiheit und Gleichheit – feindliche Schwestern? Bestell-Nr. 5.390
- Nr. 41: Unser Bild von Afrika. Bestell-Nr. 5.391
- Nr. 42: Konjunktur und Konjunkturpolitik. Bestell-Nr. 5.392
- Nr. 43: Getrennte Welten? Migranten in Deutschland. Bestell-Nr. 5.393
- Nr. 44: Soziale Gerechtigkeit – Utopie oder Herausforderung? Bestell-Nr. 5.394
- Nr. 45: Folter und Rechtsstaat. Bestell-Nr. 5.395
- Nr. 46: Europa – in guter Verfassung? Bestell-Nr. 5.396

.....
Sämtliche Ausgaben im Internet, auch die vergriffenen:

→ www.bpb.de > Publikationen > Themenblätter
.....



Pocket Politik // Pocket Wirtschaft // Pocket Global
Siehe Bestellcoupon auf S. 63/64.

Axel Herrmann

Folter und Rechtsstaat

Liebe verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nach einer Statistik der Menschenrechtsorganisation Amnesty International wurden im Jahre 2002 in 132 Staaten der Welt Menschen während ihrer Haft von Polizeibeamten oder Sicherheitskräften gefoltert oder misshandelt; viele starben an den Folgen der Folter oder an unmenschlichen Haftbedingungen. Als aufgeklärte Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsstaates werden Sie dies beklagen und darauf verweisen, dass derartige Menschenrechtsverletzungen typische Erscheinungen von Diktaturen und autoritären Systemen sind, wie sie häufig in unterentwickelten Ländern auftreten. Denn Staaten, die ihren Bewohnern Grundfreiheiten und Bürgerrechte verwehren oder diese ständig missachten, schrecken auch von dem Instrument der Folter nicht zurück. Allerdings werden in der gleichen Statistik auch Länder wie Italien, Japan, die USA und sogar die Bundesrepublik Deutschland genannt. Deutschland also ein „Folterstaat“? Wohl kaum. Dennoch steht das „Thema Folter“ bei uns seit einigen Jahren auf der Tagesordnung.

Zweifellos erinnern wir uns an das Vorgehen des Frankfurter Polizeivizepräsidenten Wolfgang Daschner, der am 1.10.2002 die Anweisung gab, den Entführer des Bankierssohns Jakob von Metzler polizeilicher Zwangsgewalt auszusetzen, um das Versteck des Jungen zu erfahren. Aber wollte er nicht das Leben des Kindes retten? Also ehrenwerte Motive für „ein bisschen Folter“? Mit dieser Frage stehen wir mitten in der Diskussion, ob es neben der „bösen“ Folter (= der rein sadistischen) auch eine „gute“ (= für einen „guten Zweck“, z.B. Lebensrettung) gibt und wo die Grenzziehung zwischen beiden verlaufen soll. Ist Folter unter bestimmten Umständen zu rechtfertigen? Dies berührt ein sehr ernstes und komplexes Thema, das zahlreiche historische, juristische und ethische Aspekte beinhaltet.

Zum Hintergrund

Zur Geschichte der Folter

In der Antike durften zunächst ausschließlich Sklaven misshandelt werden, wenn sie eines Verbrechens angeklagt wurden. Später dehnte das römische Recht die Folter auf alle Menschen aus. Mit der Übernahme dieses Rechts durch die christlichen Staaten des Mittelalters fand die Folter zuerst Eingang in die Ketzer- und Hexenprozesse, wo sie als wichtiges Instrument im Kampf gegen den Satan angesehen wurde. Da Maß und Umgang nicht generell festgelegt waren, kam es zu einer ungeheueren Ausdehnung der Folter. Gesetzliche Regelungen entstanden erst an der Schwelle zur Neuzeit, so durch die berühmte „Carolina“, der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Dadurch erfuhr die Tortur eine Mäßigung, doch wurde sie im Sinne des Inquisitionsverfahrens dafür mit unerbittlicher Konsequenz eingesetzt. Da nach damaliger Rechtsauffassung Zeugenaussagen und Indizienbeweise zu einer Verurteilung nicht ausreichten, diente die Folter dem Staat und der Kirche als anerkanntes Mittel zur Wahrheitsfindung. Obwohl schon in der frühen Neuzeit Kritiker darauf hinwiesen, dass die Tortur häufiger zu falschen Geständnissen als zur Wahrheit führte, dauerte es bis ins 18. Jahrhundert, um im Zeichen der Aufklärung die Folter abzuschaffen. Preußen war in Europa der erste Staat, der die Folter 1754 vollständig aufhob; als letztes deutsches Land folgte Baden 1831.

Umso schlimmer war der Rückfall in die Barbarei, als die Nationalsozialisten mit der am 28. Februar 1933 erlassenen

„Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat“ die durch die Weimarer Verfassung garantierten Grundrechte aufhoben und beliebig Menschen ohne Anklageerhebung in Konzentrationslagern und Gefängnissen sperrten und folterten. Gegenüber der Praxis früherer Jahrhunderte führte dieses Verfahren insofern zu einer weiteren Perversion, als die Opfer hauptsächlich erniedrigt und gequält wurden – oft bis zur physischen Vernichtung und ohne je einen Richter gesehen zu haben.

Das Folterverbot nach 1945

Nach den gewaltigen Menschenrechtsverletzungen durch das nationalsozialistische Regime sollte 1945 eine neue, bessere Welt aufgebaut werden. Ihr diente die Gründung der UNO, deren Vollversammlung am 10. Dezember 1948 die „Allgemeine



Zeichnung: Plassmann

Erklärung der Menschenrechte“ verkündete. Um völkerrechtliche Verbindlichkeit zu erlangen, mussten die einzelnen Rechte präzisiert und in Konventionen gefasst werden. Dies geschah beispielsweise durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die der Europarat am 4.11.1950 verabschiedete, oder speziell auf die Folter bezogen durch die Anti-Folterkonventionen der UNO von 1984 und des Europarates von 1987.

Geistesgeschichtlich liegt allen Erklärungen und Übereinkommen die Vorstellung zugrunde, dass der Mensch im christlichen Sinne als Ebenbild Gottes anzusehen sei oder nach der Naturrechtslehre der Aufklärung als autonomes Wesen über Rechte und eine Würde verfügt, die der Staat nicht aufheben kann und darf.

Von dieser Überzeitlichkeit und Unverfügbarkeit der Menschenwürde gingen auch die Schöpfer des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aus und leiteten aus ihr die einzelnen Grundrechte her. Wegen der leidvollen geschichtlichen Erfahrungen stellte man diese an den Anfang der Verfassung und sah in ihnen gleichsam „ewige Werte“, die auch durch Verfassungsänderungen nicht aufgehoben werden können

(Art. 79 Abs. 3)

Die Würde des Menschen verlangt also, dass der Staat nicht einfach über die Rechte der Bürger bestimmt, sondern vor allem das Recht jedes Einzelnen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit achtet und schützt (Art. 2 GG). In diesem Sinne darf die Würde des Menschen von keiner staatlichen Instanz, also auch nicht von Polizei oder Gerichten angetastet werden.

→ Artikel 104 des Grundgesetzes erklärt:

„Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“ So wird die in Artikel 1 als uneingeschränkt herausgehobene Menschenwürde geschützt. Überwiegend sieht man darin auch ein Verbot, Folter anzudrohen.

→ Auf europäischer Ebene

formuliert Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Artikel 15 besagt glasklar, von dem Folterverbot dürfe „in keinem Fall abgewichen werden“. Verbote finden sich ferner im Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter von 1989, in der Grundrechte-Charta der Europäischen Union von 2000 sowie im Entwurf einer europäischen Verfassung. International wurde das Verbot erstmals in Artikel 5 der universellen Erklärung der Menschenrechte von 1948 festgelegt.

Die Antifolterkonvention der UN hat 1984 die Reichweite des Folterbegriffs verbindlich abgesteckt. Gleichmaßen gilt das Verbot für Strafverfolgung und Gefahrenabwehr, für öffentlichen Notstand und sogar Krieg. Genau so ist es neuerdings in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs übernommen worden.

Die Debatte um das Folterverbot heute

→ „Das Folterverbot kennt keine Ausnahme – bis zum 11. September 2001 war dies auch die in Stein gemeißelte Meinung des westlichen Politiker- und Juristenstandes“.

Martin Klingst, DIE ZEIT, 25.11.04

Seit den Anschlägen auf das New Yorker World Trade Center und das Pentagon in Washington wächst die Furcht vor radikalen Terroristen und führt – nicht nur in den USA – zu einer schleichenden Aushöhlung des liberalen Rechtsstaates. Dabei gipfelt die Angst in der Vorstellung eines „Ticking-bomb-Szenarios“: Für den Tag X halten Extremisten Massenvernichtungswaffen bereit. Darf man angesichts einer solchen Bedrohung Mitwisser mittels Zwangsmaßnahmen zu einer Aussage bewegen? Amerikanische Juristen sind sich dabei im Klaren, dass sie einen Tabubruch begehen und gegen das Völkerrecht wie gegen nationale Gesetze verstoßen.

Aber auch in Deutschland mehren sich die Stimmen, die Folter erlaubt sehen möchten, nämlich dann, wenn es ein angeblich höheres Rechtsgut zu schützen gilt. Für diesen Fall hält der Bonner Verfassungsrechtler Matthias Herdegen in einem neuen Kommentar zum Grundgesetz die unantastbare Würde des Menschen für antastbar. Dabei wird das vorbelastete Wort „Folter“ gerne vermieden und durch verharmlosende Begriffe wie „Aussageerzwingung“ ersetzt. Dagegen betonen andere Autoren, dass sich das Folterverbot jeder Abwägung mit anderen Rechtsgütern entzieht und seine ausnahmslose Geltung selbst im Falle von Notstand und Krieg behält. Zu jenen gehört z.B. der Sozialforscher Jan Philipp Reemtsma, der selbst Opfer einer Entführung geworden war.



Zeichnung: Löffler

→ "Der gravierendste Fehler, der in der gegenwärtigen Diskussion unterläuft, ist der, die Frage nach dem Verbot der Folter für eine moralische Frage zu halten (...).

Aber das Verbot der Folter gehört nicht in den Bereich der Moralität, sondern in den der Sittlichkeit. Es geht nicht um Regeln für das Verhalten Einzelner und ihr Verhalten im Einzelfall, sondern um die Verfassung des Gemeinwesens. Es geht dabei nicht um die Frage, wie jemand in dieser oder jener Situation handeln soll oder nicht, sondern darum, welche Normen gelten sollen, damit wir die sein können, die wir sein wollen."

Jan Philipp Reemtsma in der taz vom 22.5.2004

Methodische Hinweise

Man kann zunächst davon ausgehen, dass Jugendliche Folter mehrheitlich ablehnen. Die Hexenverfolgungen und ihre Methoden (Text auf Seite A oben) werden in der Regel Abscheu und Empörung auslösen. Subjektiv mag dabei der Begriff „mittelalterlich“ mit „rückständig“ gleichgesetzt werden. Aber auch anhand aktueller Zeitungsfotos von folternden amerikanischen oder britischen Soldaten im Irak kann man bei den Schülern zunächst affektive Lernziele verfolgen, indem die Schüler ihre Empfindungen verbalisieren. Das kann z.B. aufgrund gesammelter Eindrücke und Erinnerungen von einschlägigen Fernseh- oder Presseberichten geschehen.

Anschließend beginnt dann die Rationalisierung. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Erkenntnis, dass es in vielen Fällen nicht nur um Aussageerzwingung geht, sondern auch bloße Erniedrigung und Quälerei Zweck von Folter sein können. Mit dieser Erkenntnis und dem Hinweis auf den historischen Hintergrund kann dann das generelle Folterverbot des Völkerrechts vermittelt werden.

Menschenrechte und Grundgesetz

Evident werden sollte auch der Zusammenhang zwischen den Menschenrechtserklärungen und dem Grundgesetz. Auch wenn erst in Art. 2 GG die „körperliche Unversehrtheit“ als schützenswertes Grundrecht namentlich angesprochen ist, sollten die Schüler unschwer erkennen, dass Demütigungen und Misshandlungen die Würde des Menschen verletzen.

„Wer der Folter erlag, kann nicht mehr heimisch werden in dieser Welt. Die Schmach der Vernichtung lässt sich nicht austilgen. Das zum Teil schon mit dem ersten Schlag, in vollem Umfang aber schließlich in der Tortur eingestürzte Weltvertrauen wird nicht wiedergewonnen“, schrieb der bekannte Philosoph und Schriftsteller Jean Améry aus eigener KZ-Erfahrung.

Von großer Bedeutung ist auch der Hinweis auf die „staatliche Gewalt“. Ohne Zweifel kommt es vor, dass Kriminelle die Würde ihrer Opfer verletzen und sie misshandeln. Niemals aber dürfen staatliche Organe eines Rechtsstaates in den Verdacht geraten, selbst verbrecherische Handlungen an ihren Gefangenen zu begehen.

Zum Arbeitsblatt A und B

Im Arbeitsblatt werden nun im Gegensatz zu rein sadistischer Folter zwei Beispiele von so genannter „guter“ Folter dargestellt, wo der Zweck die Mittel zu heiligen scheint.

■ 1 ■ Der Fall des Frankfurter Polizeivizepräsidenten Daschner auf Seite A:

Siehe hierzu Punkt 1 und 3 der Anlage 1 (Güterabwägung und Menschenbild des Rechtsstaates).

■ 2 ■ Zum „Ticking-bomb-Szenario“ auf Seite B

→ **Das „Ticking-bomb-Szenario“**

Das Szenario einer „Ticking-bomb“ zeichnet sich nach W. Brugger durch acht Merkmale aus:

- „Es liegt eine
- 1 klare, 2 unmittelbare, 3 erhebliche Gefahr für 4 das Leben und die körperliche Integrität einer unschuldigen Person vor.
- 5 Die Gefahr ist durch einen identifizierbaren Störer verursacht.
- 6 Der Störer ist die einzige Person, die die Gefahr beseitigen kann, indem er sich in die Grenzen des Rechts zurückbewegt, also das Versteck der Bombe verrät.
- 7 Dazu ist er auch verpflichtet.
- 8 Die Anwendung körperlichen Zwangs ist das einzig erfolgversprechende Mittel zur Informationserlangung.“

Quelle: Winfried Brugger, in: Juristenzeitung vom 18.2.2000

Kritische Fragen zum Szenario:

„Wer z.B. entscheidet über die lebensbedrohliche Brisanz einer Situation? Wie eindeutig kann der „Feind“ bestimmt werden? Welche Foltermethoden werden erlaubt, welche bleiben verboten? Wer (...) führt das mit Folter verbundene Verhör durch? Und wie gesichert ist der Wahrheitsgehalt der unter Folter erpressten Informationen? Das „Ticking-bomb-Szenario“ fordert geradezu eine Kette von Situationen heraus, in denen Folter angeblich unverzichtbar ist und Amtspersonen sich möglicherweise dafür rechtfertigen müssen, dass sie keine Folter angeordnet haben. Aus einem Ausnahmefall würde bald eine ganze Fallgruppe entstehen. Das Folterverbot wäre gefallen.“

Quelle: Die Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen im Bundestag

Es gibt auf der einen Seite also polizeitechnische und praktisch-rechtliche Argumente, und es gibt auf der anderen normative, rechtsstaatliche. In der Diskussion könnte man die auf der Tafel in zwei Rubriken mit jeweils Pro und Kontra sortieren und damit die abschließende Frage 5 vorbereiten.

→ **Anlage: Zur Diskussion über die Aufweichung des Folterverbots in Deutschland**

Die folgende Stellungnahme setzt sich insbesondere mit der Diskussion über eine „Güterabwägung“ zwischen den Grundrechten des Opfers und des Täters, also der Abwägung zwischen einer Gefahr für das Leben und dem Verbot der Folter auseinander.

■ **1** ■ Die Anwendung der ethisch-rechtlichen Figur der **Güterabwägung** ist im vorliegenden Fall zunächst bereits aus rein pragmatischen Überlegungen heraus unzulässig, da es sich im Fall der Folter nicht um eine unmittelbare, direkte Gefahrenabwehr handelt, sondern der Folterer prinzipiell eine fiktive, hypothetische und damit nicht eindeutig entscheidbare Bedrohungs- und Rettungssituation vor Augen hat. Anders als beim finalen Rettungsschuss ist im Fall der Folter nicht a priori garantiert, dass die Maßnahme geeignet ist, um die Gefahr abzuwenden. Denn es ist nicht sicher, ob eine mögliche Aussage der Wahrheit entspricht und damit der Gefahrenabwehr dienen könnte, zudem bleibt unklar, ob eine erzwungene Aussage für die Gefahrenabwehr nicht auch zu spät wäre (wie dies im Kontext des Jakob von Metzler ja der Fall war). Zu berücksichtigen ist auch, dass das Mittel der Folter im Unterschied zum finalen Rettungsschuss in Situationen zur Anwendung kommt, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen und der zu Folternde im Gewahrsam und unter der Kontrolle der Polizei ist, was die Gefahr von Missbrauch und Exzess erhöht.

Das Mittel der Folterung erscheint deshalb in hohem Maße unangemessen und der Vergleich mit Situationen des finalen Rettungsschusses, welcher zu einer unmittelbaren, direkten Neutralisierung der Gefahrensituation führt, in der Begründung unzulässig.

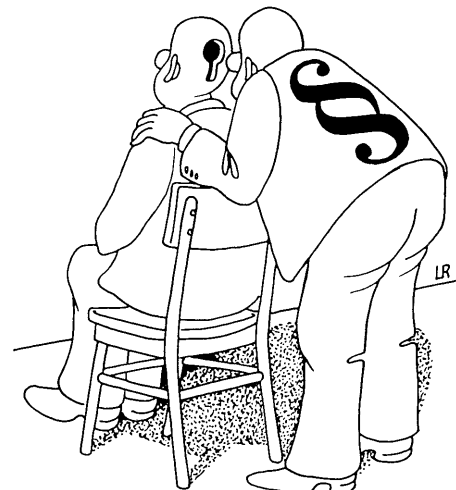
■ **2** ■ Grundsätzlich ist aber auch die Bezugnahme auf Situationen des **rechtfertigenden Notstandes** unzutreffend: Was der Bürgerin und dem Bürger des Staates als Individuum in Ausnahmesituationen erlaubt ist, kann prinzipiell nicht in gleicher Weise auch für den Staat als Akteur angewandt werden. Der „mühsame Weg, auf dem der Staat zum Rechtsstaat wurde, hat dazu geführt, dass er sich bei seinen Grundrechtseingriffen genaueren Regeln unterwerfen muss als die Bürger untereinander. Wenn er willkürlich handeln dürfte, wäre das Leben für die Bürger nicht mehr berechenbar. Wie viele Gefahren gibt es nicht, gegen die der Staat etwas tun sollte und durch Einsatz allerlei kleinerer Übel auch tun könnte?“ (Klaus Günther, „Und bist du nicht willig. Doch selbst im Notstand darf der Staat nicht foltern“, in: *Frankfurter Rundschau* → www.fr-aktuell.de, 12.03.2003)

■ **3** ■ Folter – und darin liegt ein weiterer wesentlicher Unterschied zum finalen Rettungsschuss – verletzt die **Menschenwürde des Gefolterten** auf tiefgreifende Weise: „Der Polizist, der mit ihrer Hilfe [der Folter; D.B.] eine Gefahr zu bekämpfen sucht, will auf das Wissen und damit die personale Substanz seines Opfers zugreifen.“ (Michael Pawlik, „Deutschland, ein Schurkenstaat? Es gibt gute Gründe, Folter anzudrohen und doch ist das Verbot absolut“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 01.03.2003). Der Wille des Gefolterten soll gebrochen

werden, mittels körperlichen Zwangs wird die für rechtsstaatliches Handeln grundlegende Anerkennungsrelation zum Individuum aufgekündigt. Der auf dem Grundprinzip der gleichen Menschenwürde (GG Art. 1) basierende Rechtsstaat würde seinerseits wider das von ihm vorausgesetzte **Menschenbild** agieren, wenn er ein solches Handeln seiner Repräsentanten (Polizei, Strafverfolgung, Ermittlungsbehörden) als zulässig erachtete. Insofern ist Folter, welche einem bewussten Kalkül folgt, auch nicht mit individueller Notwehr zu vergleichen, welche immer den Charakter des unmittelbaren Reagierens trägt. Und damit scheidet die Anwendung von Foltermaßnahmen auch in ihrer Rolle als das nach § 34 StGB genannte „angemessene Mittel“ zu einer Gefahrenabwehr in Notstandssituationen grundsätzlich aus.

■ **4** ■ Schließlich sind die Folgen für den auf den allgemein anerkannten **Menschenrechten** fußenden freiheitlichen **Rechtsstaat** nicht zu übersehen: Der Staat darf sich in seinen Methoden nicht mit Verbrechen gemein machen. Mit einer Diskussion über die Relativierung des absoluten Folterverbotes wird das „rechtsstaatliche Fundamentalgewissen“ (Heribert Prantl, „Gute Folter, böse Folter. Indizien für eine zivilisatorische Regression“, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 10.03.04) verletzt: Der Staat foltert nicht, er bedient sich in den Instrumenten seiner Gefahrenabwehr nicht derselben Mittel, die er zu bekämpfen sucht. Damit würde dem menschenrechtlich begründeten Rechtsstaat das moralisch-ethische Rückgrat gebrochen. Der Strafrechtler und Rechtsphilosoph Michael Pawlik sagt dazu: „Das Perfideste an der Einführung der Folter in ein Bürgerstrafrecht ist nämlich nicht, dass sie ihre Opfer zerbricht, sondern dass bereits das Wissen um die Möglichkeit ihres Einsatzes das allgemeine Vertrauen in die Integrität des Rechtsstaats zu ruinieren droht.“ (Quellenangabe s.o.)

Zusammengestellt aus der Presseerklärung vom 20.02.2003 des Forums Menschenrechte. (→ www.forum-menschenrechte.de)



Zeichnung: Löffler

Axel Herrmann

Heiligt der Zweck die Mittel?

Folter im Mittelalter...

„Oft reichte ein Gerücht oder eine falsche Aussage, um eine der Hexerei beschuldigte Person zu verurteilen. Doch auch die absurden Prüfungen waren fast ausschließlich zum Nachteil der vermeintlichen Hexen. Zu diesen gehörte auch die Wasserprobe, welche besonders in England eingesetzt wurde. Den Betroffenen wurden Hände und Füße gefesselt, die gefesselte Person wurde für einige Zeit ins Wasser geworfen, konnte diese überleben, galt sie als Hexe. Sollte die Person bei der Wasserprobe ertrinken, so galt diese als unschuldig. (...) In diesen dunklen Jahren wurden alleine in Deutschland zwischen 200.000 bis 500.000 sogenannte Hexen und Hexer hingerichtet. (...) Wegen der Schwierigkeit, Beweise für Verbrechen zu finden (...), war das Erlangen von Geständnissen von großer Bedeutung. In den meisten Fällen war die Folter der einzige Weg, Schuldbekennnisse zu erzwingen...“

Nadine Schneider, nach: → www.lonlygunmen.de

...und heute?

I „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Art. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

II „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Art. 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen von 1948.

1 Im konkreten Fall: Wie würden Sie entscheiden?

Der Kriminalfall Jakob von Metzler löste eine erregte Debatte aus um die Frage, ob Folter unter bestimmten Umständen, z.B. um ein Menschenleben zu retten, als Verhörmethode erlaubt sein sollte. Darf die Polizei einem mutmaßlichen Entführer Gewalt androhen und antun, damit er das Versteck eines Opfers preisgibt, das sterben könnte?

„Meiner persönlichen Meinung nach sollte die Polizei...“

2 Im Zweifel für die Menschenwürde oder für das Recht auf Leben?

Der 59 Jahre alte, erfahrene Frankfurter Polizei-Vizepräsident Wolfgang Daschner hat den Verhörten bedroht, um das Versteck des entführten Kindes zu erfahren. Bei Gericht hat sich seine Verteidigung auf den Notstandsparagrafen 34 im Strafgesetzbuch berufen, der in extremen Konfliktsituationen die Gewaltanwendung erlaubt. Konservative Politiker und Juristen zeigten Verständnis, ein Teil der Bevölkerung feierte Daschner als Helden. Juristen sind sich weitgehend einig, dass Folter – und dazu gehört nach internationalen Abkommen schon die Androhung – kein Mittel der Polizei in einem Rechtsstaat sein kann. Das Folterverbot entspringe direkt dem Grundsatz der Menschenwürde und dürfe daher niemals gegen andere Rechtsgüter abgewogen werden.

- Wolfgang Daschner wurde im Dezember 2004 vom Gericht zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 120 Euro auf Bewährung verurteilt.

Stimmen zu diesem Urteil:

A „Es ist ein Hohn, wenn die Richterin für den Täter das Grundgesetz verwendet, dass die Würde des Menschen unantastbar ist.

Wo bleibt die Würde der Opfer (...)?“

Aus einem Leserbrief in der Frankfurter Post, 29.12.2004

„Um es mal ganz drastisch zu sagen: Zwei zerquetschte Daumen sind leichter zu verkräften als der Verlust eines Menschenlebens.“

Olaf Miehe, Strafrechtler

„Und der Rechtsbruch, der um des guten Zwecks und auch mit gutem Erfolg verübt wird, bleibt Rechtsbruch, selbst wenn wir das Gefühl haben, wir sollten den, um den es geht, begnadigen.“

Bernhard Schlink, Jurist und Autor

„Wer die Würde eines mutmaßlichen Täters gegen die Würde und das Leben der Opfer aufwiegen will, macht somit eine unzulässige Rechnung auf. Denn weder das Grundgesetz noch das Völkerrecht erlauben eine Relativierung der Menschenwürde.“

Amnesty international, Menschenrechtsorganisation

„Das allgemein geltende Recht sieht ein absolutes Verbot der Folter vor. Dies gilt auch für die Androhung von Folter, da ansonsten dieses Verbot obsolet wäre. Davon unabhängig ist es jedoch die Entscheidung des Einzelnen (im genannten Fall: Daschners), eine Entscheidung zu treffen, die illegal ist, die jedoch individualmoralisch zu rechtfertigen ist – was wiederum nicht vor Bestrafung schützen kann.“

Sabine Rückert, in: DIE ZEIT vom 25.11.2004

1. Was meinen Sie zum Urteil? | 2. Warum hat der „Fall Daschner“ Ihrer Meinung nach für so viel Aufsehen gesorgt?
3. Wo sehen sie den Zusammenhang von Menschenwürde und Folterverbot?

→ **Folter und Rechtsstaat**

Seit den Anschlägen auf das World Trade Center in New York am 11.9.2001 hat sich die Welt verändert, und Politik und Gesellschaft müssen sich neuen Gefahren und Aufgaben stellen. Verstärkt werden die Möglichkeiten diskutiert, die den Staaten zur Verfügung stehen, ihre Bevölkerung vor Angriffen zu schützen. Ein Beispiel ist das so genannte „Ticking-bomb-Szenario“:

1. Stellen Sie sich vor, Terroristen planen einen Anschlag mit einer gewaltigen Zeitbombe auf eine deutsche Großstadt. Ein Mitwisser konnte gefasst werden. Dürfen staatliche Organe zum möglichen Schutz der Bevölkerung in diesem Fall ein Geständnis mit Gewalt erpressen, um die Bombe zu finden und zu entschärfen?

Wie würden Sie spontan antworten?

JA, weil...	GRUPPE	NEIN, weil...	GRUPPE
.....		
.....		
.....		
<p>.....</p> <p>„Da es menschliche Würde ohne menschliches Leben nicht geben kann, muss bei der Aufrechnung Würde gegen Würde die des Opfers Vorrang haben. Ein absolutes Verbot der Folter ist weder moralisch noch ethisch vertretbar.“</p> <p>.....</p> <p><i>Winfried Brugger, Verfassungsrechtler</i> <input type="checkbox"/> Pro <input type="checkbox"/> Kontra</p> <p>.....</p>			

→

- B** „Im Normalfall steht weder fest, dass Folter den Richtigen trifft, noch dass sie die Rettung bringt. (...) Man muss vielmehr damit rechnen, dass bei Zulassung der Folter die Zahl der Gefolterten stets größer sein wird als die Zahl der Schuldigen.“
-
- Dieter Grimm, Verfassungsrechtler* Pro Kontra
-

.....

„Das Völkerrecht enthält im Gegensatz zum absoluten Folterverbot kein absolutes Tötungsverbot. Die Rechtsordnung geht somit davon aus, dass das Schutzgut des Folterverbotes, die Menschenwürde, höher zu bewerten ist als der Schutz des Lebens. Die Menschenwürde ist Grundlage aller Menschenrechte und – im Gegensatz zum Recht auf Leben – unabdingbar.“

.....

Amnesty international Pro Kontra

.....

→

- D** „Ein Rechtsstaat, der zulässt, dass es innerhalb seiner Grenzen (...) wieder Folterer und Gefolterte gibt, würde jegliche Legitimation und Glaubwürdigkeit verlieren. Er begäbe sich auf eine Ebene mit Gesetzesbrechern, Terroristen und mit Staaten, die er bisher wegen ihrer Folterpraxis kritisiert hat. Ein Rechtsstaat darf niemals Folter erlauben. Dies ist keine Schwäche, sondern seine Stärke.“
-
- Die Fraktionen von SPD und Grünen im Bundestag* Pro Kontra
-

.....

„Ausnahmen vom Folterverbot ließen einen Dambruch befürchten.“

.....

Arthur Kreuzer, Strafrechtler Pro Kontra

.....

2. Welche Texte A bis E beziehen für, welche gegen das absolute Folterverbot Stellung? **Bitte ankreuzen.**

3. **Formulieren Sie zu jedem Text eine Überschrift** und schreiben Sie diese auf die Leerzeile jeweils darüber.

4. **Bilden Sie** entsprechend Ihrer Antwort zu Frage 1 **zwei Gruppen für eine Pro- und Kontra-Debatte:** Bestimmen Sie einen Sprecher oder eine Sprecherin und gehen Sie gemeinsam die möglichen Argumente (*siehe auch Arbeitsblatt A*) sowohl Ihrer eigenen Gruppe als auch der anderen Gruppe durch.

5. **Bitte diskutieren Sie in einer zweiten Runde die These:**

„Die Aufhebung des Folterverbots hätte für den Rechtsstaat negative Folgen“.



Literaturhinweise

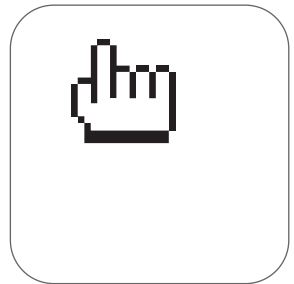
- Amnesty International: Jahresbericht 2004. Frankfurt/M. (Fischer-TB) 2004
- Amnesty International: Geschundene Körper – Zerrissene Seelen. Folter und Misshandlung an Frauen. Bonn (ai-Sektion Deutschland) 2001
- Baldauf, Dieter: Die Folter. Eine deutsche Rechtsgeschichte. Köln (Böhlau) 2004
- Bielefeldt, Heiner: Das Folterverbot im Rechtsstaat. Policy Paper Nr. 4. Berlin 2004
→ www.institut-fuer-menschenrechte.de
- Bielefeldt, Heiner: Freiheit und Sicherheit im demokratischen Rechtsstaat. Essay. Berlin 2004
→ www.institut-fuer-menschenrechte.de
- Herdegen, Matthias: Neukommentierung von Artikel 1 Absatz 1 (Menschenwürde). In: Maunz/Dürig u.a. (Hg.): Grundgesetzkommentar. Ergänzungslieferung. München (Beck) 2003
- Reemtsma, Jan Philipp: Fratze im Spiegel – Zur Diskussion über die Re-Legitimierung der Folter. In: Internationale Politik, 2004, Heft 6, S. 95-100

Veröffentlichungen der Bundeszentrale für politische Bildung

- Herrmann, Axel: Menschenrechte. Informationen zur politischen Bildung, Nr. 210. Bonn 1998 (Neudruck 2000)
→ www.bpb.de
- Herrmann, Axel: Menschenwürde, Menschenrechte. Thema im Unterricht, Nr. 11. Bonn 1997
- Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Schriftenreihe, Bd. 409. Bonn 2003
- Menschenrechte – Dokumente und Deklarationen. Schriftenreihe, Bd. 397. Bonn 2004

Internetadressen

- Amnesty International
→ www.amnesty.de
- Deutsches Historisches Museum Berlin
→ www.dhm.de
- Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin
→ www.institut-fuer-menschenrechte.de
- Hamburger Institut für Sozialforschung:
Jan Philipp Reemtsma
→ www.his-online.de
- Internationale Gesellschaft für Menschenrechte,
Deutsche Sektion, Frankfurt/M.
→ www.igfm.de
- Pro Asyl
→ www.proasyl.de
- Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin
→ www.bzfo.de
- Wikipedia – Die freie Enzyklopädie
→ <http://de.wikipedia.org/wiki/Folter>



Abonnieren Sie den bpb-Schulnewsletter!

→ www.bpb.de/newsletter

und erhalten Sie Informationen zu den aktuellen Publikationen, Projekten und Angeboten der bpb rund um Schule und Unterricht: vier Mal im Jahr – das gebündelte Angebot der bpb.

Bestellcoupon

Versandbedingungen: Bis 1 kg kostenlos und portofrei, bei 1-15 kg Portobeitrag von ca. 4,60 EUR per Überweisung nach Erhalt.

Themenblätter im Unterricht, Frühjahr 2005

- Bestell-Nr. 5.393 _____ Nr. 43: Getrennte Welten? Migranten in Deutschland
Bestell-Nr. 5.394 _____ Nr. 44: Soziale Gerechtigkeit
Bestell-Nr. 5.395 _____ Nr. 45: Folter und Rechtsstaat
Bestell-Nr. 5.396 _____ Nr. 46: Europa – in guter Verfassung?

Weitere Themenblätter: siehe Umschlagseite 2

- Bestell-Nr. _____ Exemplare _____
Bestell-Nr. _____ Exemplare _____
Bestell-Nr. _____ Exemplare _____
Bestell-Nr. _____ Exemplare _____

Alle Themenblätter im Unterricht sind auch im Internet abrufbar (Kopiervorlagen auch in schwarz-weiß)

→ www.bpb.de (Publikationen)

Thema im Unterricht extra: „Was heißt hier Demokratie?“

32 farbige Arbeitsblätter

Bestell-Nr. 5.396 _____ Exemplare

Bestell-Nr. 5.341 **Pocket** Politik _____ Exemplare

Bestell-Nr. 5.342 **Pocket** Wirtschaft _____ Exemplare

Bestell-Nr. 5.343 **Pocket** Global _____ Exemplare

Achtung: Bereitstellungsgebühr 1,- Euro pro Ex.

Verzeichnis der lieferbaren Unterrichtsmaterialien, Bestell-Nr. 999 (wird ca. alle 6 Wochen aktualisiert)

Timer bitte nicht mit diesem Coupon bestellen, sondern direkt über → www.bpb.de/timer

Der Timer ist da! 2005/2006

Liebe Leute! Im Mai 2005 erscheint der bpb-Timer für das Schuljahr 2005/2006! Bestellen kann man sofort.

Mitwissen, mitreden, mitmischen: der informative Hausaufgabenkalender der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb enthält zu jedem Kalendertag interessante Mitteilungen aus aller Welt, aus Politik und Zeitgeschichte, Gesellschaft und Kultur. 52 Wochen sind auf je einer Doppelseite im speziellen Timer-Design gestaltet und farbig bebildert. Die Wochentage gibt's in 52 Sprachen von Albanisch und Arabisch bis Vietnamesisch und Walisisch. Dazu gehört ein Serviceteil mit Stundenplänen und Ferienkalendern, Wissenswertem, Landkarten sowie Tipps fürs Überleben in Schule und Gesellschaft, einen Teil mit Adressen für diejenigen, die noch mehr wissen möchten. **Neu: Daumenkino!**

www.bpb.de/timer



Bestellen kann man so:

~ **Online:** → www.bpb.de/timer

~ **Fax:** 01805- 84 63 72 72 (12 Cent pro Minute)

~ **Postkarte:** bpb-Timer, Postfach 810627 in 30506 Hannover

~ **SMS:** 84422 (*Muster für die Luxausgabe: timer, einzelexemplar, luxus, marie muster, timerweg 1, 88888 musterdorf*); 49 Cent pro SMS; leider nicht aus dem D1-Netz. Kommas nicht vergessen!

Neu: Der Luxustimer mit festem Umschlag (Inhalt ist identisch), d.h. als sehr stabile, edle Buchausgabe.

	Normal	Luxus	Versand
1-4 Exemplare	2,00 €	4,00 €	3,00 €
5-99 Exemplare	1,00 €	3,00 €	5,00 €
ab 100	0,75 €	2,00 €	9,00 €

Den Versand besorgt die Firma youngkombi.

Lieferzeit: etwa 10 Tage. **Achtung:** Paketversand an Schuladressen nur außerhalb der Ferien, wenn die Sekretariate besetzt sind (um unnötige und teure Rücksendungen zu vermeiden). Lieferung leider nur an Inland-Adressen und nur, so lange der Vorrat reicht.

Für **Fax-Besteller** (0 18 05-84 63 72 72 / 12 Cent pro Minute):

Bitte senden Sie an folgende Adresse Exemplare des bpb-Timers 2005/2006 (Normalausgabe)
..... Exemplare (gebundene Luxausgabe).

Name: E-Mail:

Schule: Tel.:

Straße:

PLZ: Ort:

Unterschrift:

Achtung!
Lieferung nur an Inland-
Adressen.

→ **Nur für Unterrichtsmaterial, nicht für den Timer!**

Fax: 0 89-5 11 72 92

E-Mail: infoservice@franzis-online.de

Firma
Franzis' print & media
Postfach 15 07 40

80045 München

Lieferanschrift (nur Inland-Adressen!)

SCHULE PRIVAT

VORNAME:

NAME:

KLASSE/KURS:

SCHULE:

STRASSE:

PLZ/ORT: